

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	08.01.2014
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2014/393

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschafts- und Tourismusförderung	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Änderung der Richtlinie der Gemeinde Bockhorn für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 23.05.2006 die mit der Änderung des § 92 NGO erforderlich gewordene „Richtlinie der Gemeinde Bockhorn für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ beschlossen. Die Richtlinie orientiert sich am Musterentwurf der kommunalen Spitzenverbände.

Mit dem Gesetz der Zusammenfassung und Modernisierung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 17.10.2010 ist u.a. die Nieders. Gemeindeordnung aufgehoben und durch das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ersetzt worden. Auch nach dem NKomVG haben die Kommunen für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Die Musterrichtlinie der kommunalen Spitzenverbände ist überarbeitet und den neuen Vorgaben angepasst worden.

Mit der Überarbeitung sind die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich wie folgt:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Kreditaufnahme	§ 3 Kreditaufnahme
Abs. 4 Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.	Abs. 4 Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Das gilt auch für Art und

	Umfang der Tilgung.
<p style="text-align: center;">§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>Abs. 2 Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>Abs. 2 Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.</p> <p>Abs. 3 Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Bockhorn erfolgen.</p>

Beschlussvorschlag

Die überarbeitete Richtlinie der Gemeinde Bockhorn für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten (§ 120 NKomVG) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Meinen
Bürgermeister